

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten am Donnerstag, 21.09.2023 im Sitzungssaal im Rathaus Stadtprozelten

Anwesende:

1. Bürgermeister

Herr 1. Bürgermeister Rainer Kroth

2. Bürgermeister

Herr Forstdirektor a. D. Walter Adamek

3. Bürgermeister

Herr Christian Johné

ab 20.30 Uhr

Mitglieder Stadtrat

Herr Matthias Blum

Frau Daniela Götz

Herr Jens Greulich

Frau Monika Kirchner-Kraft

Herr Hartmuth Piplat

Herr Sven Schork

Frau Petra Werthmann

Herr Joachim Zöller

Schriftführerin

Frau Regina Wolz

Entschuldigt:

Mitglieder Stadtrat

Frau Regina Markert

Herr Jürgen Weiskopf

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

Bgm. Kroth eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll wurden wie folgt erhoben:

Stadtrat Greulich fragte nach, warum in der Niederschrift Informationen zu der Straßensanierung in Neuenbuch festgehalten wurden, obwohl nichts im Bericht des Bürgermeisters darüber berichtet wurde.

Bgm. Kroth ergänzte hierzu, dass der Termin aufgrund von persönlichen Gründen seitens der Fa. Luley verschoben wurde und noch nachgeholt wird.

TOP 1 BERICHT DES BÜRGERMEISTERS

a) alter Sportplatz

Bgm. Kroth führte aus, dass nun am Gelände „alter Sportplatz“ die neuen Tore sowie eine Outdoor Tischtennisplatte und eine Bank aufgestellt wurden. Das ist eine gute und sinnvolle Einrichtung für die Jugend. Er bedankte sich bei Stadträtin Götz für die Anregung und ihren Einsatz.

b) Personalangelegenheiten

Am 01. Oktober beginnt Frau Daniela Longo ihre Tätigkeit im Kindergarten. Die 520€ Stelle im Bauhof ist neu besetzt.

c) Vollsperrung Neuenbacher Straße

An der Neuenbacher Straße 7 ist vom 09.10. bis 16.10.23 eine Vollsperrung wegen Aufstellung eines Baukranes. Die Umleitung erfolgt über die Rosenstraße. In der Zeit besteht ein komplettes Halteverbot.

d) neue Asylunterkunft in Stadtprozelten

Das Haus, Hauptstraße 47 in Stadtprozelten wurde dem LRA als Asylunterkunft angeboten.

e) Debatte Tourismus

Nach der in der letzten Sitzung geführten Debatte über die Stelle „Tourismus“ möchte Bgm. Kroth nochmal dazu wie folgt Stellung nehmen:

Ich persönlich sehe diese Stelle als enorm wichtig an, da meiner Meinung nach die Einzige Möglichkeit den Ort nach vorne zu bringen und weiterzuentwickeln in diesem Bereich liegt. Ich habe das auch schon immer vertreten, habe gesagt, dass wir inmitten der sehr erfolgreichen Tourismusregionen wie Churfranken, Spessart-Mainland, Spessart Räuberland und einem sehr stark frequentierten Radweg liegen. Da liegen unsere Chancen. Nur durch diese Stelle konnten wir bei den führenden Tourismusverbänden uns präsentieren und den Fuß in die Tür bringen. Das ist uns auch schon gelungen, und dass das alles auch etwas bringt sehen wir dann aktuell unter TOP5. Zusätzlich bestätigen die umliegenden Beherbergungsbetriebe ein erhöhtes Gästeaufkommen, sowohl bei Verpflegung als auch Übernachtun-

gen. Im letzten halben Jahr hatten wir in Stadtprozelten 37 Stadt oder Burgführungen mit 590 Teilnehmern. Das ist gut, stehen wir doch eigentlich noch ganz am Anfang. Ich bin auch optimistisch, dass dieses Potential erkannt wird und sich das irgendwann in Form von Bewirtungsbetrieben und ähnlichem niederschlägt. Das nächste ist die Vernetzung. So kam erst kürzlich ein Schäffler Vorstand zu mir und erzählte, ich gehe jetzt ins Tourismusbüro, da bekomme ich mit wenigen Klicks den Schäfflertanz überall regional und überregional positioniert und beworben. Wo bekomme ich das sonst? Super wie das funktioniert. Solche Aussagen finde ich gut zeigt es auch, dass hier das richtige getan wurde. Und weiter, Autorenlesungen, Lesehelden, Weihnachtsmarkt, Montags-Veranstaltungen, Ferienspiele und so weiter. Und ich möchte auch noch explizit anmerken, es wurden bei der Schaffung dieser Stelle keine Kompetenzen überschritten, keine Fehler gemacht, nichts was jemandem in irgendeiner Form anzukreiden wäre, alles im grünen Bereich. Komme ich nun zu Punkt 2 der Tagesordnung!

f) Waldbegang

Stadtrat Zöller brachte den Waldbegang des Stadtrates wieder in Erinnerung und bat um eine Terminfestsetzung. Im Stadtrat wurde freitags, 12.00 Uhr festgehalten. Bgm. Kroth wird die Terminvorschläge mit Herrn Arnold abklären.

TOP 2 NEUFASSUNG DER KINDERGARTENSATZUNG DER KINDERTAGES-EINRICHTUNG "ARCHE NOAH"

Bgm. Kroth gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis:

Seit Januar 2023 können die Eltern eine frühere Öffnungszeit ab 07.15 Uhr in Anspruch nehmen.

Bei maximaler Stundenbuchung kommt es hier vor, dass die bisherige maximale tägliche Buchung von 8 Stunden überschritten wird.

Eine Änderung der Öffnungszeiten (§13) ab 07.15 Uhr und die Erhöhung der maximalen täglichen Buchungszeit (§§ 7a und 7b) auf 9 Stunden in der Satzung ist somit nötig.

In diesem Zuge wurde die Satzung komplett überarbeitet und einige wenige begriffliche Änderungen und Ergänzungen gemacht.

Im Wesentlichen kam der Absatz 3 im §12 hinzu. Das Thema Ein- und Umgewöhnung führte in der Vergangenheit des Öfteren zu Unklarheiten. Dies möchten wir nun in der Satzung verankern.

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen sind im Text grün gedruckt und wurden von Bgm. Kroth im Einzelnen verlesen.

Stadtrat Piplat erkundigte sich nach dem Upload-Button in Session, bzw.

wann dieser wieder zur Verfügung steht.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten stimmt der Neufassung der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ der Stadt Stadtprozelten zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	10	10	0

TOP 3 TEILFORTSCHREIBUNG REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2020 WINDENERGIE

Bgm. Kroth gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis:

Bereits 2014 und 2013 wurde die Teilfortschreibung im Stadtrat ohne Anmerkungen behandelt.

der Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat am 21.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) gefasst. Am 14.07.2023 hat die Verbandsversammlung den Beschluss über die weitere Vorgehensweise, die Suchraumkarte und das Kriterienset gefasst sowie die Durchführung der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG beschlossen.

Ziel dieser Teilfortschreibung Windenergie ist es, das durch Bundes- und Landesrecht für die Region Heilbronn- Franken festgelegte Ziel von 1,8 % Windenergieflächen zu erreichen (vergleiche hierzu § 3 WindBG in Verbindung mit § 20 KlimaG BW). Gemäß diesen gesetzlich verbindlich festgelegten Vorgaben müssen in der Region ca. 8.577 ha Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt und damit für die Windkraftnutzung gesichert werden. Als Zielmarke bis zum Satzungsbeschluss der zur Erreichung dieser Vorgabe notwendigen regionalen Planungen gibt das KlimaG BW den 30.09.2025 vor. Sollte der nach Bundesrecht in § 3 WindBG gestaffelte Zielwert nicht spätestens bis zu den in diesem Paragraphen genannten Zeitpunkten (1,1 % bis 2027, 1,8 % bis 2032) erreicht sein, entfällt gemäß § 249 Abs. 7 BauGB die Möglichkeit einer Steuerung des notwendigen Zubaus und eine großflächige Privilegierung für Windenergieanlagen bis zum Erreichen des Flächenziels tritt in Kraft.

Aus diesen sehr klaren gesetzlichen Vorgaben ergibt sich der Auftrag für die Region Heilbronn-Franken in ausreichendem Umfang Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen. In den hier zur Unterrichtung vorgelegten Unterlagen, wird anhand des regionalen Kriterienkata-

loges dargelegt, in welcher Form der Regionalverband sich diesem Flächenziel nähern wird. Neben dem reinen Erreichen gesetzlicher Vorgaben, legt der Regionalverband dabei sehr großen Wert darauf, dass nach der Festlegung der Flächen diese möglichst zeitnah in eine Umsetzung gelangen, die Flächen gerecht in der Region verteilt sind und sich auf anderen Ebenen bereits geleistete Planungsarbeiten weitgehend darin wiederfinden. Dies soll mit dem erstellten Kriterienkatalog erreicht werden. Es ist weiter ein aus diesen Kriterien abgeleiteter Suchraum beigefügt, in welchem die Suche nach Vorranggebieten stattfinden wird. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung werden voraussichtlich andere regionalplanerische Festlegungen mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen überlagert werden, im Einzelfall können diese Festlegungen auch zurückgenommen werden. Hierfür werden ggf. Änderungen des Plansatzes 4.2.3.3 und eventuell weiterer Freiraumfestlegungen notwendig.

Nach § 9 Abs. 1 ROG sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei noch nicht um die später erfolgende Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Regionalplanänderung nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG handelt. Diese erfolgt nach Aufstellung eines Planentwurfs.

Darüber hinaus ist nach § 2a Abs. 1 LplG bei Änderungen von Regionalplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen des Scooping werden bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan nach § 2a Abs. 3 LplG, i.V. m. § 8 Abs. 1 ROG die Behörden und öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Ergänzend werden hier gemäß § 18 UVwG die anerkannten Umweltverbände nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinzugezogen. Den von uns beabsichtigten Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung und den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes entnehmen Sie bitte dem ebenfalls im Internet abrufbaren Scooping-Papier. Die genannten Unterlagen erreichen Sie über die Homepage des Regionalverbandes Heilbronn-Franken unter der Adresse www.rvhnf.de. Hier werden Sie zu unserem Onlinebeteiligungsportal weitergeleitet. Sollten Sie die Unterlagen in Schriftform benötigen, informieren Sie uns bitte.

Wir bitten Sie uns bis zum 29.09.2023 über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sowie deren zeitliche Abwicklung in Kenntnis zu setzen und uns Ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Weiter bitten wir Sie zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung Windenergie Stellung zu nehmen.

Über die Internet-Adresse

<https://www.online-beteiligung.de/heilbronn-franken5>

gelangen Sie ab dem 01.08.2023 mit jedem Internet-Browser direkt zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und zur Online-Plattform.

Hier können die Vorlage und Anlagendokumente zur Vorlage registrierungsfrei eingesehen werden.

Bearbeitungszeitraum 31.08. bzw. 29.09.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten nimmt die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Kapitel Windenergie (Umweltprüfung) vom 21.10.2022 zur Kenntnis.

Anregungen und Bedenken werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	11	11	0

TOP 4 GENEHMIGUNG ÜBERPLANMÄßIGER AUSGABEN 2022

Bgm. Kroth gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis:

Überplanmäßige Ausgaben sind nach Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, ist darüber Beschluss zu fassen.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Geschäftsordnung für den Stadtrat Stadtprozelten kann der 1. Bürgermeister bis zu einem Betrag von 3.500 € im Einzelfall die Entscheidung hierüber selbst treffen, darüber hinaus ist der Stadtrat zuständig.

Im Jahr 2022 kam es zu folgenden erheblichen überplanmäßigen Ausgaben, über die bisher kein Beschluss gefasst wurde:

Haushaltsstelle 0.6100.6550 „Städtebauliche Planung - Sachverständigenkosten“

Insgesamt waren hierfür Ausgaben in Höhe von 10.000 € veranschlagt, tatsächlich sind 52.748,79 € verausgabt worden. Es sind somit überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 42.748,79 € entstanden. Die Überschreitung ist größtenteils auf Kosten in Höhe von 39.516,97 € im Zusammenhang mit der Umlegung des Baugebietes „Ringstraße“ und eine Zahlung von Rechtsanwaltskosten in einem Rechtsstreit in Höhe von 2.3776,25 € zurückzuführen. Die Kosten waren bei der Haushaltsplanaufstellung nicht bekannt.

Haushaltsstelle 0.6300.5100 „Sonstiger Straßenunterhalt“

Für den sonstigen Straßenunterhalt waren 2022 Ausgaben in Höhe von 2.000 € veranschlagt, tatsächlich sind 7.676,53 € verausgabt worden. Die überplanmäßigen Ausgaben betragen somit 5.676,53 €. Im Wesentlichen ist dies auf dringend erforderliche Schachtregulierungen zurückzuführen, für die insg. 5.378,75 € zu leisten waren.

Haushaltsstelle 0.7000.7130 „Umlage an den Abwasserzweckverband“

197.000 € waren hierfür veranschlagt, 213.542,63 € wurden tatsächlich 2022 ausgegeben, sodass eine Haushaltsüberschreitung von 16.542,63 € erfolgte. Bei der Berechnung der Umlage für das Jahr 2022 wurde festgestellt, dass die Umlage 2021 zu berichtigen war. Dies führte zu einer Nachzahlung für das Vorjahr in Höhe von 17.447,02 €.

Haushaltsstelle 0.8151.5100 „Unterhalt Wasserversorgung“

Hier waren 2022 Mittel in Höhe von 20.000 € veranschlagt, tatsächlich mussten 42.804,48 € verausgabt werden, sodass eine Haushaltsüberschreitung von 22.804,48 € vorliegt. Zurückzuführen ist dies auf die zahlreichen Reparaturen, die in diesem Umfang nicht vorhersehbar waren.

Haushaltsstelle 0.8551.5100 „Forstwirtschaft – Sonstige Dienstleistungen durch Dritte“

Der Haushaltsansatz betrug 106.800 € tatsächlich mussten 181.296,71 € aufgewendet werden, sodass eine Haushaltsüberschreitung von 74.496,71 € vorliegt. Begründet ist dies dadurch, dass deutlich mehr Holz verkauft werden konnte, als ursprünglich geplant war und die tatsächlich anfallenden Dienstleistungen im Forstbereich im Vorfeld nur grob geschätzt werden können. Den Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen in Höhe von 27.487,66 € gegenüber.

Haushaltsstelle 1.7710.9350 „Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens Bauhof“

Für den Erwerb des Traktors mit Zubehör waren 142.000 € veranschlagt, letztlich kostete die Anschaffung insg. 149.411,37 €. Gleichzeitig stehen den überplanmäßigen Ausgaben von 7.411,37 € aber auch Mehreinnahmen für die Inzahlungnahme des alten Traktors in Höhe von 5.500 € gegenüber. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung konnten die Anschaffungskosten nur geschätzt werden.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt war durch das Gesamtdeckungsprinzip (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Kameralistik) gegeben.

Den Ansatzüberschreitungen standen insgesamt höhere Unterschreitungen der Haushaltsansätze gegenüber.

Stadtrat Piplat erkundigte sich nach dem Holzansatz. Seiner Ansicht nach passe dieser nicht zusammen, auch hinsichtlich des Forstbetriebsplanes.

2. Bgm. Adamek erklärte, dass im Forstbetriebsplan viel mehr enthalten sei als im HH-Plan und verwies auf den gestörten Betriebsablauf (Käferholz) aus der Sitzung am 20.04.23.

Stadtrat Blum merkte an, dass auch die Energiekosten gestiegen seien.

Stadtrat Zöllner erkundigte sich, wie man sich hierbei für die Zukunft wappnen könne.

2. Bgm. Adamek erläuterte, dass man bisher die Entwicklungen gut ausgesteuert habe.

Stadtrat Zöllner regte bezüglich der Ringstraße an einen Auflistung der Kosten vorzuhalten.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die vorstehenden überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von insg. 169.680,51 €.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
13	11	11	0

TOP 5 BAUVORANFRAGE HOFTHIERGARTEN 1 - AUFSTELLEN VON WOHNMOBILEN UND EVTL. TINYHOUSE

Bgm. Kroth gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Ob eine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegt ist durch das Landratsamt zu prüfen.

Für die Erschließung kann die vorhandene Infrastruktur genutzt werden.

Auf die Trennung von Schmutz- und Oberflächenwasser (Druckkanal) ist zu achten.

3. Bgm. Johne war der Ansicht, dass man hier im Sinne des Tourismus entscheiden sollte.

Stadtrat Piplat begrüßte die Entwicklung von Ferien auf dem Bauernhof.

Stadträte Zöllner, Greulich und Schork waren der Ansicht, man sollte dem Landratsamt ein positives Signal senden.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten stimmt der Bauvoranfrage zur Aufstellung von 3 Wohnmobilen und einem TinyHouse auf dem Grundstück Fl.Nr. 3073, Gemarkung Neuenbuch zu. Auf die Trennung von Schmutz- und Oberflächenwasser (Druckkanal) ist zu achten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	11	11	0

TOP 6 ANTRAG AUF ISOLIERTE BEFREIUNG - ERRICHTUNG EINES SICHT-SCHUTZZAUNES LINDENSTR. 8

Bgm. Kroth gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis:

Mit Antrag vom 06.09.2023 beantragt Frau Baumann Elisabeth die Errichtung eines Sichtschutzzaunes zur Straßenseite (Kleine Steig) hin. Sie möchte sich dadurch vom Verkehrslärm- sowie Einblicken schützen (stark frequentierte Bushaltestelle).

Das Grundstück Fl.Nr. 1896/29, Gemarkung Stadtprozelten befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes „Kleine Steig“ der Stadt Stadtprozelten vom 17.11.1989 i.d.F. vom 03.06.2016. Die Errichtung des Sichtschutzzaunes gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a BayBO ist verfahrensfrei. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungsplan „Kleine Steig“ der Stadt Stadtprozelten vom 17.11.1989 i.d.F. vom 03.06.2016.

Bei der Errichtung von Einfriedungen in einer Höhe von 2 m handelt es sich gem. Art. 57 Abs. Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a BayBO um ein verfahrensfreies Bauvorhaben.

Die verfahrensfreie Errichtung des Sichtschutzzaunes soll mit einer Höhe von 1,50 m zur Straßenseite hin (Fl.Nr. 1823, Gemarkung Stadtprozelten) errichtet werden. Der Bebauungsplan schreibt hier eine Höhe von 1,m vor. (seitlich und hinten 2 m).

Um den Sichtschutzzaun errichten zu können, bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB.

Isolierte Befreiungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des 1. Bürgermeisters, da es sich hier um eine erhebliche Überschreitung (Wand entlang der Durchfahrtsstraße und Vorgartenunterbrechung) handelt; soll diese Angelegenheit auch im Stadtrat diskutiert werden.

Der letzte Antrag aus 2016 wurden abgelehnt, 2019 einer mit Einschränkung zum Rückbau (Kindeswohl) gewährt.

Stadtrat Schork merkte an, dass besagter Zaun schon steht.

2. Bgm. Adamek verwies auf die Lockerung der Vorgaben im Bebauungsplan aus der Überarbeitung von 2016. Sinn und Zweck sei es gewesen einen offenen Bereich zur Straße (Vorgarten) zu erhalten. Er verwies auch darauf hier keinen Präzedenzfall zu schaffen.

Stadträtin Götz sprach sich für mehr Freiheiten der Grundstücksbesitzer aus.

Stadtrat Zöllner bat zu überdenken, in wieweit die Vorgaben noch sinnvoll seien.

3. Bgm. Johne erinnerte an die kontroverse Zaundiskussion und über den Vorgartencharakter. Er sprach sich dafür aus, die bisherige Linie aus städteplanerischer Sicht beizubehalten.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten stimmt der isolierten Befreiung zur Errichtung eines Sichtschutzzaunes in Höhe von 1,50 m (Doppelstabmatten) zur Straßenseite hin, auf der Fl.Nr. 1896/29, Gemarkung Stadtprozelten gem. § 31 Abs. 2 BauGB zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
13	10	4	6

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Stadträtin Kirchner-Kraft schied gem. Art. 49 GO von der Beratung und Abstimmung aus.

TOP 7 BÜRGERFRAGEN ZUR TAGESORDNUNG

Es waren drei Bürger anwesend; es wurden keine Fragen gestellt.

Mängelliste Fa. Luley

Stadtrat Zöllner bat um die Mängelliste der Fa. Luley.

Bgm. Kroth erklärte, dass eine solche vorhanden sei und durch das Ing.-Büro Johann & Eck geführt werde.

Telekom Glasfaser

Stadtrat Greulich vermisste im Bericht des Bürgermeisters Informationen über die Telekom.

Bgm. Kroth erklärte, dass es ein Treffen mit der Telekom gegeben habe; eine Lösung aber noch offen sei.

Friedhofsatzung

Stadträtin Götz erkundigte sich nach der Friedhofsatzung aus der Rückstellung in der letzten Stadtratssitzung.

Bgm. Kroth führte aus, dass die Friedhofsatzung in der nächsten Stadtratsitzung behandelt werde.

Sirenen

Stadtrat Greulich erkundigte sich nach der Sirene am Trachtenheim.

Bgm. Kroth erklärte, dass man derzeit bei der Terminfindung mit der Fa. Karl für das Fundament sei.

Stadtrat Zöllner erkundigte sich nach den restlichen Sirenen.

Bgm. Kroth merkte an, dass diese noch offen seien.

KiGa Steinbruch

Stadträtin Kirchner-Kraft erkundigte sich nach der Beschaffenheit des Tores (Bauzauns) für den Zugang zum Steinbruch für den Kindergarten.

Bgm. Kroth erklärte, dass der vorhandene Bauzaun ausreichend sei und auch so abgenommen wurde.

Bergweg

Stadtrat Zöllner erkundigte sich nach dem Sachstand des baufälligen Hauses am Bergweg.

Bgm. Kroth erklärte, dass dies nun in den Händen des Landratsamtes liege.

Bushaltestelle Kleine Steig

Stadtrat Greulich erkundigte sich nach der Bushaltestellenaufsicht an der Kleinen Steig.

Bgm. Kroth führte aus, dass sich auf die Ausschreibung niemand gemeldet habe.

.....
Kroth Rainer
1. Bürgermeister

.....
Wolz Regina
Schriftführerin